



Gemeinde Salzbergen

Landkreis Emsland

N i e d e r s c h r i f t

Rat/002/2023

über die **öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates**
am **Donnerstag, den 22.06.2023**, von **18:00 Uhr bis 20:24 Uhr**
Gemeindezentrum, Kirchplatz 8a, 48499 Salzbergen

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Franz-Josef Evers

Stv. Vorsitzende/r

Frau Mechtild Brinkers

Ratsmitglieder

Herr Helmut Bültel

Frau Anja Dörnhoff

Frau Birgit Elfert

Herr Frank Elling

Herr Klaus Gödde

Herr Hermann Hermeling

Herr Josef Hülsing

Herr Andreas Kaiser

Frau Anke Leferink

Herr Robin Schnieders

Herr Jürgen Schöttler

Frau Gräfin Pia von Spee

Herr Detlev Walter

Herr Steffen Wilde

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Heike Sommer-Strotmann

Protokollführer/in

Herr Christoph Berning

von der Verwaltung

Herr Dirk Vogt

Abwesend:

Ratsmitglieder

Herr Norbert Hollermann

Frau Katrin Kaiser

Herr Christian Otten

Herr Guido Wilken
Frau Mara Wilp

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.02.2023
5. Neugestaltung Bahnhofsumfeld - Entwurfsplanung
Vorlage: BV/054/2023
6. Bericht des Bürgermeisters
 - 6.1. Sachstand Flüchtlingsaufnahme
 - 6.2. Free WiFi im Ortskern
 - 6.3. Simulation von Starkregenereignissen
 - 6.4. Bauleitplanung
 - 6.4.1. Bebauungsplan Nr. 91 "Nördlich L39, 1. Teilbereich", 1. Vereinfachte Änderung
 - 6.4.2. 60. FNP und BPlan Nr. 106 Ortsmitte, Erweiterung Einkaufszentrum
 - 6.4.3. Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung
 - 6.5. Ortskernsanierung
 - 6.5.1. Parkplatz an der Poststraße
 - 6.5.2. Außenanlagen Familienzentrum
 - 6.5.3. Dach- und Fugensanierung Familienzentrum

6.5.4. Sanierung des Holländischen Güterschuppens

6.6. Baumaßnahmen

6.6.1. Sanierung des Hallenbades

6.6.2. Neubau Radwege an der Feldstraße

6.6.3. Endausbau Wieschebrink

6.6.4. Erschließung Baugebiet Feldhook III, 2. Bauabschnitt

6.7. LEADER-Projekte

6.7.1. Imkerlehrpfad

6.7.2. Walderlebnispfad

6.7.3. Dach- und Heizungssanierung Dorfgemeinschaftshaus Hummeldorf

6.8. Planungen und Maßnahmen Dritter

6.8.1. Geopark Emsland

6.8.2. Sirenenförderung durch den Landkreis und Schlüsselregelung

6.8.3. Emsland-eCarsharing

6.8.4. Sperrung des Bahnübergangs Ahdler Straße in Salzbergen

7. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Jahre 2020-2022
Vorlage: MV/003/2023

8. Jahresergebnisse 2022 und Haushaltspläne 2023 der Kita St. Cyriakus einschließlich Familienzentrum und Kita St. Augustinus sowie Übernahme der Haushaltsdefizite der Kath. Kindertagesstätten
Vorlage: BV/020/2023

9. Förderrichtlinie für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Salzbergen - Ortskern"
Vorlage: BV/037/2023
10. Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Salzbergen
Vorlage: BV/038/2023
11. Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen
Vorlage: BV/039/2023
12. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen
Vorlage: BV/040/2023
13. Feuerwehrbedarfsplan
Vorlage: BV/041/2023
14. Verkehrsregelung durch die Feuerwehr zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen
Vorlage: BV/049/2023
15. Potenzialflächenanalyse Windenergie
Vorlage: BV/047/2023
16. Jahresrechnung 2015
hier: Entlastung gemäß § 129 NKomVG
Vorlage: BV/051/2023
17. Üpl/Apl im Rahmen des Jahresabschlusses 2015
Vorlage: BV/052/2023
18. Jahresrechnung 2016
hier: Entlastung gemäß § 129 NKomVG
Vorlage: BV/050/2023
19. Üpl/Apl im Rahmen des Jahresabschlusses 2016
Vorlage: BV/053/2023
20. Anträge und Anfragen

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Evers eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Insbesondere begrüßt er Herrn Ingebrand vom Planungsbüro „Greenbox“.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Evers stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

3. Feststellung der Tagesordnung

Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Die Tagesordnung wird damit festgestellt.

4. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.02.2023

Ratsvorsitzender Evers stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 16.02.2023 keine Einwendungen erhoben werden. Auf Nachfrage wird das Protokoll bei einer Enthaltung genehmigt.

5. Neugestaltung Bahnhofsumfeld - Entwurfsplanung Vorlage: BV/054/2023

Im Dezember 2022 hat der Rat der Gemeinde Salzbergen die Fortführung der Planungen zu den Bahnhofsvorplätzen beschlossen. Inzwischen haben weitere Besprechungstermine mit dem beauftragtem Planungsbüro GREENBOX stattgefunden.

An den grundsätzlichen Planungen und Vorgaben wie beispielsweise Parkplätze für PKW, Fahrräder, etc. sowie Bushaltestellen hat sich nach den aktuellen Richtlinien und Vorschriften nichts grundsätzlich geändert. Allerdings sind viele Punkte konkretisiert worden und die Planung wurde detaillierter.

Des Weiteren gab es parallel Abstimmungen mit Versorgungsunternehmen, mit Firmen für eine mögliche Sanierung der Denkmalslok sowie der angedachten Überdachung oder auch erste Gespräche mit Anliegern.

Mit diesen Details und Ergänzungen hat das Büro GREENBOX neue Planungsentwürfe erarbeitet und Kostenberechnungen kalkuliert. Es wurden insgesamt 7 Bauabschnitte gebildet.

Herr Ingebrand vom Planungsbüro Greenbox stellt die neuen Entwürfe und die Kostenberechnungen anhand einer Powerpoint-Präsentation vor, die dem Protokoll als **Anlage** beigelegt wird.

Folgende Punkte werden im Zuge der Präsentation angesprochen:

- Ratsherr Walter schlägt vor, dass das geplante Wasserspiel (Wasserkrän) über eine Zeitsteuerung begrenzt wird und fragt nach der Wasserherkunft. Herr Ingeborg berichtet, dass die Wasserversorgung über einen Trinkwasseranschluss geplant ist.

- Ratsherr Schnieders schlägt in dem Zusammenhang vor, einen Trinkwasserbrunnen - wie auf dem Kirchplatz- aufzustellen. Weiter schlägt er vor, einige Flächen auf dem Bahnhofsvorplatz als Rasenfläche zu gestalten.
- Ratsvorsitzender Evers bittet um eine Zeitangabe für die geplante Baumaßnahme. Bürgermeister Kaiser schätzt die Gesamtdauer inkl. der Straßenbauabschnitte bis ca. 2030.
- Ratsfrau Dörnhoff fragt nach, ob der Zugbetrieb während der Sanierungsarbeiten insb. an der Denkmalslok aufrechterhalten werden kann. Bürgermeister Kaiser bejaht dies und weist darauf hin, dass voraussichtlich eine Nachtbaustelle eingerichtet wird.

Abschließend dankt Ratsvorsitzender Evers Herrn Ingeborg für seine Ausführungen und verliest die Beschlussempfehlung.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt auf Basis der vorgestellten Entwürfe und Kostenberechnungen die Planungen zu den Bahnhofsvorplätzen inkl. der angrenzenden Straßen fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

6. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

6.1. Sachstand Flüchtlingsaufnahme

Die Flüchtlingssituation in Salzbergen ist konstant. Derzeit werden nur Flüchtlinge aus den traditionellen Flüchtlingsgebieten wie Syrien, Irak, Iran und Afghanistan zugewiesen. Flüchtlinge aus der Ukraine werden weiterhin nicht zugewiesen, sondern es kommen vereinzelt Verwandte oder Freunde von bereits sich in Salzbergen aufhaltenden Ukrainern.

Eine aktualisierte, bereinigte Quote wurde vom Landkreis noch nicht mitgeteilt. Daher geht die Gemeindeverwaltung weiterhin davon aus, dass in den nächsten Monaten noch bis zu 90 Flüchtlinge aufgenommen werden müssen

6.2. Free WiFi im Ortskern

Die Firma IKS GmbH aus Weiskirchen hat am 10.05. im Auftrag der Westenergie und der Gemeinde Salzbergen 5 WLAN-Hotspots im Ortskern aufgestellt. Um eine möglichst weitreichende Ausleuchtung zu erhalten, sind an folgenden Standorten entsprechende Access-Points installiert worden: Gemeindezentrum, Parkplatz neben der Pizzeria Don Camillo, Bahnhofsvorplatz, Familienzentrum und am Hannoverschen Güterschuppen an der Lindenstraße.

Im Anschluss an die Aufstellung der Masten wurde das FreeWiFi eingerichtet und steht nunmehr allen Nutzern seit KW 24 kostenlos zur Verfügung.

Das Projekt wird gefördert mit Mitteln aus dem Sondervermögen Digitalisierung des Landes Niedersachsen („Hot Spot – Niedersachsen“).

6.3. Simulation von Starkregenereignissen

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossen, für das Gemeindegebiet eine Überflutungsbetrachtung durch Starkregenereignisse erstellen zu lassen. Es soll zunächst der IST-Zustand der Regenwasserkanalisation und des vorhandenen Geländes aufgenommen werden. Anschließend wird mit computergestützten Berechnungen

und Simulationen ermittelt, wo sich Tiefstellen im Gemeindegebiet befinden, in denen sich Wasser bei unterschiedlich starken Regenereignissen sammelt und nicht abfließt bzw. wieviel Wasser sich sammelt bevor es abfließt.

Die Berechnungen erfolgen anhand unterschiedlich intensiver Regenereignisse und zeigen auf Basis der Ergebnisse mögliche Handlungskonzepte zur Verbesserung des Hochwasser- und Überschwemmungsschutzes auf.

Im Idealfall könnte sogar das vorhandene digitale Regenwasser-Kanalkataster mit dem Generalentwässerungsplan und den Ergebnissen der Überflutungsbetrachtung verknüpft und auf Dauer fortgeschrieben werden.

6.4. Bauleitplanung

6.4.1. Bebauungsplan Nr. 91 "Nördlich L39, 1. Teilbereich", 1. Vereinfachte Änderung

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des LK am 28.02.2023 ist der Bebauungsplan Nr. Nr. 91 "Nördlich L39, 1. Teilbereich", 1. Vereinfachte Änderung in Kraft getreten!

6.4.2. 60. FNP und BPlan Nr. 106 Ortsmitte, Erweiterung Einkaufszentrum

In der am 16.02.2023 durchgeführten Ratssitzung wurde sowohl der Feststellungs- als auch der Satzungsbeschluss zu den Bauleitplänen gefasst.

Der Genehmigungsantrag für den Flächennutzungsplan wurde Anfang April beim Landkreis Emsland eingereicht. Der Landkreis hat bis Anfang Juli Zeit (3 Monatsfrist), den Flächennutzungsplan zu genehmigen.

Für den eingereichten Bauantrag für den Umbau und die Erweiterung des Einkaufszentrums wurde die Erklärung § 33 Abs.1 Nr.3 BauGB seitens des Bauherrn unterzeichnet, sodass theoretisch die Baugenehmigung erteilt werden kann. Die Baugenehmigung steht aber noch aus.

Der 1. Bauabschnitt mit der Neuanlegung von Parkplätzen an den Bahngleisen ist bereits gestartet. Würde die Baugenehmigung in Kürze erteilt, soll der 2. BA (Vorbau Aldi/Combi) umgehend beginnen, der 3. und 4. BA (Innenausbau Aldi und Neubau weiterer Ladenflächen) wird im 4. Quartal 2023 beginnen. Insgesamt sollen alle Maßnahmen im 2. Quartal 2024 fertig gestellt sein.

6.4.3. Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung

In der letzten Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde der Auslegungsbeschluss für den vorgenannten BPlan gefasst.

Die öffentliche Auslegung wird im Juli/August 2023 durchgeführt, sodass in der Ratssitzung im September der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Die Auftragsvergabe für den Rückbau des ehemaligen Pferdeparks an der Feldstraße wird heute im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten.

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben wird der Abbruch der Bestandsgebäude wahrscheinlich erst im Herbst erfolgen können.

6.5. Ortskernsanierung

6.5.1. Parkplatz an der Poststraße

Die Firma Beton- und Monierbau hat am 10.05.2023 mit den Arbeiten zur Herstellung des Parkplatzes auf dem Grundstück Wessels begonnen. Aktuell muss nur noch ein kleiner Teil der Parkplatzfläche sowie der erste Abschnitt des Verbindungsweges zu Bahnhofstraße hin gepflastert werden. Der zweite Abschnitt des Verbindungsweges erfolgt im Anschluss.

6.5.2. Außenanlagen Familienzentrum

Der Parkplatz an der Poststraße wurde bereits im Mai zur Nutzung wieder in Betrieb genommen. Die Arbeiten an der Durchfahrt zur Polizei erfolgen zum Teil parallel zu den Arbeiten am Parkplatz „Wessels“. Hier wurden in der letzten Woche die ersten Randsteine gesetzt. Der Großteil der Arbeiten in diesem Bereich soll im Anschluss an die Pflasterarbeiten am Parkplatz „Wessels“ erfolgen.

6.5.3. Dach- und Fugensanierung Familienzentrum

Die Arbeiten zur Dach- und Fugensanierung sind fristgerecht erfolgt. Das Gerüst wurde in KW 23 abgebaut, sodass in KW 24 die Reinigungsarbeiten erfolgen konnten. Die Bauabnahme hat zeitgleich stattgefunden. Bei den Fugarbeiten sind nur noch kleinere Restarbeiten erforderlich. Das Familienzentrum hat daraufhin am 18.06.2023 mit einem „Kleinen“ Tag der offenen Tür am Salz- und Ölmarkt teilgenommen.

Am 19.06.2023 hat die Firma Kötter-Werbung nun die beleuchteten Logos des Familienzentrums angebracht.

6.5.4. Sanierung des Holländischen Güterschuppens

Der Bauantrag wurde Anfang Mai 2023 beim Landkreis Emsland zur Prüfung eingereicht. Nach Prüfung auf Vollständigkeit wurden vom Landkreis fehlende Unterlagen (z.B. ausführliche Betriebsbeschreibung, genaue Angaben zu der geplanten Lagerung, statische Berechnungen, Vereinigungsbaulast, sanierungsrechtliche Genehmigung der Gemeinde) nachgefordert. Die Unterlagen befinden sich derzeit in Bearbeitung beim beauftragten Architekten.

6.6. Baumaßnahmen

6.6.1. Sanierung des Hallenbades

Die Ausschreibung zum VgV-Verfahren mit Teilnahmewettbewerb ist am 26.04. veröffentlicht worden. Bis zum Fristende am 31.05.2023 haben drei Architekturbüros einen Teilnehmerantrag eingereicht. Die drei Bewerbungen wurden durch die begleitende Anwaltskanzlei GVP geprüft. Demnach sind alle Angebote vollständig und entsprechend den ausgeschriebenen Anforderungen.

Alle drei Büros werden nun aufgefordert, ein Angebot für Ihre Planungsleistungen nach HOAI einzureichen.

Die abschließenden Verhandlungsgespräche sind Mitte September geplant, sodass Ende Oktober (in der VA-Sitzung am 17.10. und Ratssitzung am 19.10.2023) der Zuschlag erteilt werden soll.

Aktuell werden die Ausschreibungen für weitere Planungsleistungen (Statik und Technische Gebäudeausstattung) vorbereitet.

6.6.2. Neubau Radwege an der Feldstraße

Die aktuelle Sperrung der Feldstraße wird ab Freitag wieder aufgehoben. Es wird nach jetzigem Stand noch zu einer Einengung inkl. reduzierter Geschwindigkeit innerhalb einer Baustelle kommen, man wird aber mit Auto, Fahrrad, etc. wieder durchfahren können. Zu einem späteren, augenblicklich noch nicht bekannten Termin, wird die Straße für Asphaltierungsarbeiten für 1-2 Tage wieder gesperrt werden müssen.

6.6.3. Endausbau Wieschebrink

Die Firma Beton- und Monierbau hat in der letzten Woche mit den Arbeiten zum Endausbau der Straße Wieschebrink begonnen. Für den ersten Bauabschnitt musste die Straße Wieschebrink im Bereich zwischen Mehringer (K327) Straße bis Fuchsweg bis auf weiteres für den öffentlichen Verkehr voll gesperrt werden. Die Umleitung des Durchgangsverkehrs erfolgt über die Straßen: Mehringer Straße - Wiesengrund und Wieschebrink (und ebenso umgekehrt). Der Endausbau ist bis zur Straße Wieselweg geplant und wird in mehrere Abschnitte aufgeteilt. Die gesamte Baumaßnahme soll bis Ende des Jahres abgeschlossen werden.

6.6.4. Erschließung Baugebiet Feldhook III, 2. Bauabschnitt

Das Katasteramt hat die Vermessungsarbeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer Firma Nie-Tieke hat den Oberboden der künftigen Straßenführungen abgetragen. Derzeit erfolgt der Einbau der Schmutzwasserkanalisation. Ab Ende Juni ist der Einbau der Regenwasserkanalisation geplant.

6.7. LEADER-Projekte

6.7.1. Imkerlehrpfad

Das Leader-Projekt zur Errichtung des Unterstandes und Erweiterung des Bienenlehrpfades an der Ems ist abgeschlossen. Die Imkerfreunde Salzbergen e.V. haben das neue Imkerlehrhaus am 20.05.23 (Weltbienentag) offiziell eingeweiht.

6.7.2. Walderlebnispfad

Anfang Mai konnte die Brückenerneuerung im Walderlebnispfad durch die Firma Busmann, Schüttorf, abgeschlossen werden. Die Ausschreibungen und Vergaben für die weiteren Maßnahmen (Aufstellung zusätzlicher naturnaher Spielgeräte, die Erneuerung von Sitzbänken etc.) werden derzeit erarbeitet.

6.7.3. Dach- und Heizungssanierung Dorfgemeinschaftshaus Hummeldorf

Wie bereits berichtet, sollen das Dach des Dorfgemeinschaftshauses Hummeldorf und die Heizungsanlage saniert werden. Die Maßnahmen sollen u. a. mit Mitteln aus dem LEADER-Programm der Förderperiode 2023 – 2027 bezuschusst werden. Seit dem 19.06.2023 liegt der Gemeindeverwaltung nun der Bewilligungsbescheid des ARL vor. Die Maßnahmen sollen nun ausgeschrieben und zeitnah durchgeführt werden.

6.8. Planungen und Maßnahmen Dritter

6.8.1. Geopark Emsland

Am 25.05.2023 wurde durch die Emsland Tourismus GmbH am Solehäuschen ein neues Hinweisschild über die Solegewinnung in Salzbergen aufgestellt. Damit gehört der Salzbergener Standort nun zum Geopark Emsland.

Der Geopark Emsland mit seinem Themenschwerpunkt „Moor“ erstreckt sich auf einer Fläche von 2882 km² entlang der deutsch-niederländischen Grenze zwischen der westfälischen Bucht im Süden und den ostfriesischen Marschen im Norden.

6.8.2. Sirenenförderung durch den Landkreis und Schlüsselregelung

Der Landkreis Emsland hat zur Sirenenförderung eine finale Kostenübersicht mit den Landes- und Landkreisfördermitteln übersandt. Die Angebotspreise sind im Vergleich zu den Preisen aus der ersten Ausschreibungsrunde gestiegen. Der Landkreis beteiligt sich deshalb voraussichtlich mit 30% an den verbleibenden Kosten.

6.8.3. Emsland-eCarsharing

Wie bereits der Presse zu entnehmen war, fand Anfang Juni die Auftaktveranstaltung zum Projekt Emsland-eCarsharing statt. Der Anbieter Mobileeeee aus Frankfurt hat den Auftrag erhalten. Insgesamt 15 von 19 Kommunen im Landkreis nehmen an dem Projekt teil. An 29 Standorten im Emsland werden 19 Kleinwagen (Renault Zoe) und zehn Kompaktwagen (VW ID.3, VW ID.4, MG4, MG5) zur Verfügung gestellt.

In Salzbergen steht das Auto seit Anfang Juni auf dem Parkplatz bzw. an der Ladesäule am Rathaus zur Nutzung zur Verfügung. Die offizielle Übergabe bzw. Standorteröffnung fand am 21.06.2023 statt. Details zur Carsharing-Nutzung, Info-materialien etc. werden in Kürze auf der Webseite der Gemeinde Salzbergen veröffentlicht.

6.8.4. Sperrung des Bahnübergangs Ahlder Straße in Salzbergen

Der Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren (TAV) hat im Zuge der Außerbetriebnahme der Kläranlage Salzbergen eine neue Druckrohrleitung von Salzbergen nach Schüttorf verlegt. Die bislang gepflasterten Straßenaufbauten sollen nun asphaltiert werden. Im Verlauf der Baumaßnahmen wird der Bahnübergang in der Ahlder Straße (K 312) voraussichtlich vom 26.06. bis zum 30.06.2023 voll gesperrt. Der Verkehr wird über die Mehringer Straße, Emsstraße, Ortskernentlastungsstraße, Schüttorfer Straße, Ahlder Damm (und umgekehrt) umgeleitet. Für die Sperrung und für die damit verbundenen Unannehmlichkeiten bittet der TAV um Verständnis.

7. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Jahre 2020-2022 **Vorlage: MV/003/2023**

Gemäß § 9 Abs. 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erstattet der Hauptverwaltungsbeamte der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre einen Bericht über die Maßnahmen und deren Auswirkungen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat.

Die Niedersächsische Verfassung macht darin die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zur ständigen Aufgabe auch der Gemeinden.

Der letzte Bericht für die Jahre 2017 – 2019 wurde dem Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 13.02.2020 durch die Gleichstellungsbeauftragte Christel Kleppe vorgestellt.

Der schriftliche Bericht für die Jahre **2020 bis 2022** ist dieser Mitteilungsvorlage als Anlage beigelegt und wird hiermit der Vertretung zur Beratung vorgelegt.

Heike Sommer-Strotmann stellt dem Gemeinderat ihren Bericht anhand einer Powerpoint-Präsentation vor. Die Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Ratsherr Elling dankt im Namen der CDU-Fraktion Heike Sommer-Strotmann im Anschluss an die Präsentation für ihre geleistete Arbeit. Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sei ein wichtiges Amt, welches sie mit viel Schwung und neuen Ideen füllt.

Im Anschluss dankt Ratsherr Walter im Namen der SPD-Fraktion Frau Sommer-Strotmann für ihr ehrenamtliches Engagement. Mit Ihrer offenen und kommunikativen Art bereichere Sie das Aufgabenfeld und die Arbeit in der Gemeinde enorm.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

8. Jahresergebnisse 2022 und Haushaltspläne 2023 der Kita St. Cyriakus einschließlich Familienzentrums und Kita St. Augustinus sowie Übernahme der Haushaltsdefizite der Kath. Kindertagesstätten Vorlage: BV/020/2023

Die Haushaltspläne des Jahres 2023 und die Jahresabschlüsse 2022 für die beiden katholischen Kindertagesstätten St. Augustinus und St. Cyriakus liegen vor und sind als Anlage der Beschlussvorlage angehängt.

Die Rendantur und damit auch die Aufstellung der Haushaltspläne für die katholischen Kindertagesstätten erfolgt vertragsgemäß durch die Gemeinde Salzbergen. Verbleiben nach Anrechnung aller Zuschüsse, Beiträge und zweckgebundenen Spenden Defizite, so werden diese in voller Höhe durch die politische Gemeinde getragen.

Kita St. Augustinus

Unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge der Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde Salzbergen beläuft sich das Jahresergebnis 2022 auf „**+21.686,34 €**“. Erwähnenswert für die Haushaltsplanung ist, dass die Kosten für die 6. Gruppe in der Hügelsburg für volle 12 Monate berechnet wurden. Bedingt durch die Anmeldezahlen wird die 6. Gruppe in der Hügelsburg auch im neuen Kitajahr 2023/2024 benötigt. Die Personalkosten sind im Vergleich zur Kita St. Cyriakus entsprechend höher. Der Haushaltsplan 2023 geht von einem Haushaltsvolumen von **1,356 Millionen Euro** aus.

Kita St. Cyriakus

Der Haushaltsplan der Kita St. Cyriakus ist in drei Kostenstellen aufgeteilt. Dabei handelt es sich um die allgemeine Kostenstelle der Kita St. Cyriakus (Kst.: 4110), die Kostenstelle für die integrativen Gruppen (Kst: 4130) und die Kostenstelle für das Familienzentrum (Kst: 4150). Für jeden Teilhaushalt sind eigene Jahresergebnisse auszuweisen.

Kst: 4110 – Allgemeine Kostenstelle der Kita St. Cyriakus:

Die Kst. 4110 schließt unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge der Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde Salzbergen mit einem Jahresergebnis von „**+84.048,80 €**“. Das Volumen ohne Baumaßnahmen beträgt für das Haushaltsjahr 2023 **1,191 Millionen Euro**.

Neben dem laufenden Haushalt ist im investiven Bereich weiterhin die Sanierung der Kita ein großer Posten. Es wird bei den Planungskosten von folgenden Zuschüssen ausgegangen (die Höhe der einzelnen Förderungen (BAFA und Landkreis Emsland) ist gegenwärtig noch in Klärung):

I-2021-01 Sanierung Kita St. Cyriakus						
		Gesamtkosten	Plan	Plan	Ist	Ist
			2023	2022	2022	2021
365100	Anschaffungen / Baumaßnahmen ab 500,00 € netto	2.100.999,48	1.738.441,63	1.061.139,00	359.277,73	3.280,12
Finanzierung:						
202100	Bistumszusch. zu Investitionsmaßnahmen/Reparaturen	252.750,00	252.750,00	257.000,00		
204130	Landkreis - Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen	264.100,00	264.100,00	275.500,00		
204140	Stadt/Gemeinde - Zuschüsse Investitionsmaßnahmen	731.354,48	368.796,63	435.000,00	359.277,73	3.280,12
204150	Sonstige - Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen	852.795,00	852.795,00	93.639,00		
Saldo aus Finanzierung:		0	0	0	0	0

Das Volumen dieser Kostenstelle beträgt für den Haushaltsplan 2023 **1,04 Millionen Euro** (ohne Umbaumaßnahme).

Kst: 4130 – Kostenstelle für die integrativen Gruppen

Unter anderem bedingt durch Korrekturen und damit verbundener Rückzahlungen der PK-Erstattungen vom Landkreis bzgl. der Personalsituation in der integrativen Krippengruppe wurden für das Jahr 2021 periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 22.857,20 € fällig. Es ist für das Haushaltsjahr 2022 ein **Defizit** von **1.878,20 €** entstanden.

Für die Integrationskostenstelle besteht eine Integrationsrücklage in Höhe von 95.886,21 €. Gemäß der Buchungshinweise des Bistums darf zum 31.12.2022 keine Rücklagenentnahme erfolgen. Das Ergebnis muss ausgewiesen werden und reduziert entsprechend das Gesamtergebnis des Haushaltes der Kita St. Cyriakus. Der Jahresfehlbetrag ist dann zum 01.01. gegen die Rücklage Integration zu buchen.

Das Volumen dieser Kostenstelle beträgt für 2023: **154.300 €**.

Kst.: 4150 - Kostenstelle für das Familienzentrum St. Cyriakus

Für das Familienzentrum wird ein **Jahresfehlbetrag** von **1.687,57 €** ausgewiesen. Für Kinder stark machen sind insgesamt 5.402,02 € gespendet worden. Nach Abzug der Rechnung in Höhe von 2.592,00 € bleiben 2.810,02 € übrig. Diese sind als zweckgebundene Spenden

zwingend der Spendenrücklage zuzuführen. In den periodenfremden Aufwendungen sind Gutschriften für Kurse aus 2020 enthalten, die tatsächlich wegen Corona nicht zustande kamen. Dies war noch auszubuchen. Wie bereits bei der Kostenstelle Integration erläutert, ist der Jahresfehlbetrag auszuweisen. Es besteht beim Familienzentrum eine **Rücklage** i.H.v. **1.818,48 €**. Analog zur Kostenstelle Integration ist die Buchung des Fehlbetrages zum 01.01. vorzunehmen.

Das Volumen dieser Kostenstelle beläuft sich für 2023 auf **56.700 €**.

Gesamtergebnisplan Kita St. Cyriakus

Insgesamt weist das Jahresergebnis der Kita St. Cyriakus nach Abzug der Fehlbeträge beim Familienzentrum und der Integrationskostenstelle einen Jahresüberschuss von **80.483,03 €** aus.

1. Abwicklung der Jahresergebnisse der kath. Kindertagesstätte

Die Jahresabschlüsse für das Jahr 2022 wurden erstellt:

Kindertagesstätte	Defizit im Gem. Haushalt 2022 (geplant)	Defizit im Kita-Haushalt 2022 (geplant)	Zuschuss Gemeinde 2022 (tats. aus dem Gem. HH. geflossen)	Zuschuss Gemeinde 2022 (inkl. pos. Jahresergebnis in Kita-HH 2021)	Ergebnis der Einrichtungen nach Jahresabschluss 2022	Tatsächliches Defizit
St. Augustinus	350.000,00	408.845,00	150.000,00	184.779,51	21.686,34	163.093,17
St. Cyriakus	350.000,00	290.000,00	150.000,00	216.791,95	80.483,03	136.308,92
Gesamt:	700.000,00	689.845,00	300.000,00	401.571,46	102.169,37	299.402,09

Für das Haushaltsjahr 2022 ist unter Berücksichtigung der gezahlten Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde kein zusätzliches Defizit in den Kindertagesstätten entstanden.

Wie in den Vorjahren wird vorgeschlagen, dass die bereits zu viel gezahlten Zuschüsse i.H.v. 21.686,34 Euro (Kita St. Augustinus) und 80.483,03 Euro (Kita St. Cyriakus) als Jahresüberschuss 2022 (Rücklage) dem Haushaltsjahr 2023 zugeführt werden, so dass sich die Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde im Jahr 2023 anteilig verringern.

Nach Rücklagenentnahme zum 01.01.2023 bei den Kostenstellen 4130 – Integration und 4150 – Familienzentrum zur Ausbuchung der Jahresfehlbeträge 2022 beläuft sich das Bilanzkonto „Jahresüberschuss“ der Kita Cyriakus rechnerisch auf **+84.048,80 €**. Dies wird in der Abrechnung der Jahresergebnisse 2023 im nächsten Jahr entsprechend berücksichtigt.

In den Rücklagen der einzelnen Kostenstellen befinden sich 95.886,21 € (Kostenstelle 4130 – Integration) und 1.818,48 € (Kostenstelle 4150 – Familienzentrum). So, dass die Defizite i.H.v. 1.878,20 € (Kostenstelle 4130 – Integration) und 1.687,57 € (Kostenstelle 4150 – Familienzentrum) durch Rücklagenentnahmen gedeckt werden können.

2. Haushaltspläne der kath. Kindertagesstätten 2023

Die Haushaltspläne sind als Anlage beigefügt und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die kirchlichen Haushaltspläne sind nach den Vorgaben des Bistums Osnabrück aufzustellen.

Übersicht der Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde (Defizitausgleich):

(Im Haushaltsplan der Kitas unter Nr. 203440 dargestellt):

Kindertagesstätte	Betriebskostenzuschuss/ Defizit 2023
St. Augustinus	485.599,00 €
St. Cyriakus	350.953,00 €
Gesamt	836.552,00 €

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Haushaltsplänen in der vorgelegten Form (s. Anlagen) zuzustimmen. Das Defizit in Höhe von **836.552,00 €** ist durch die Gemeinde Salzbergen zu übernehmen.

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt die Übernahme der tatsächlichen Defizite der beiden katholischen Kindertagesstätten aus dem Jahr 2022.
2. Die Zuführung des Jahresüberschusses aus 2022 in das Haushaltsjahr 2023 wird im Kita-HH in Höhe von 21.686,34 € für die Kita St. Augustinus sowie in Höhe von 80.483,03 € für die Kita St. Cyriakus, genehmigt.
3. Der Rat der Gemeinde Salzbergen stimmt den Haushaltsplänen 2023 für die Kindertagesstätten St. Augustinus und St. Cyriakus zu. Der geplante Betriebskostenzuschuss beträgt insgesamt 836.552,00 €.
4. Der Rat der Gemeinde Salzbergen genehmigt die Bildung von Haushaltsresten aus dem Jahr 2022 in Höhe von 66.552,00 € zur Verwendung im Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

9. Förderrichtlinie für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Salzbergen - Ortskern" **Vorlage: BV/037/2023**

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF) des Landes Niedersachsen sind komplett überarbeitet worden. Die Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinie ist am 14.12.2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht worden und ist rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Aufgrund der Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinie ist eine punktuelle Anpassung der Förderrichtlinie für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Salzbergen – Ortskern“ (Modernisierungsrichtlinie) der Gemeinde Salzbergen erforderlich. Die kommunale Modernisierungsrichtlinie stammt aus dem Jahr 2005.

Folgende Änderungen haben sich aufgrund der überarbeiteten Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen an der Modernisierungsrichtlinie der Gemeinde Salzbergen ergeben:

§ 2 Förderungsfähige Maßnahmen

Absatz 3 kann komplett entfallen.

Im Rahmen der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist ein prozentualer Anteil in Höhe von 10 % für unterlassene Instandsetzung abzusetzen. Andere Fördermittel Dritter sind im Einzelfall anzurechnen.

Absatz 4 S. 2 der Begriff „Wohnraumförderung des Landes“ kann entfallen, da bei Einsatz von Wohnraumfördermitteln grundsätzlich von einem Förderausschluss nach der Städtebauförderungsrichtlinie auszugehen ist.

Die überarbeitete Modernisierungsrichtlinie ist als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt die als Anlage beigelegte Förderrichtlinie für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Salzbergen – Ortskern“ (Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3 (2a) R-StBauF Niedersachsen).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

10. Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Salzbergen Vorlage: BV/038/2023

Mit dem Inkrafttreten des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) am 23.05.2019 und den damit einhergehenden Wegfall des niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verliert die bisherige Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Salzbergen vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 23.03.2001, ihre Gültigkeit.

Als Rechtsgrundlage für die Abwehr abstrakter Gefahren und zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen bedarf es der Verabschiedung einer neuen Gefahrenabwehrverordnung in der Gemeinde Salzbergen.

Ermächtigungsgrundlage für die neue Verordnung ist der § 55 Abs. 1 Nr. 1 NPOG. Ein Entwurf der neuen Gefahrenabwehrverordnung ist als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt, die als Anlage beigelegte Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Salzbergen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 1

11. Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen Vorlage: BV/039/2023

Gem. § 10 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz können Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln.

Die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Folglich ist für die Benutzung dieser Unterkünfte als Rechtsgrundlage eine Satzung erforderlich.

Ein Entwurf einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen ist als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 1

- 12. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen**
Vorlage: BV/040/2023

Gem. § 1 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind Kommunen dazu berechtigt Steuern, Gebühren und Beiträge zu erheben. Hierzu bedarf es gem. § 2 Abs. 1 NKAG grundsätzlich eine Satzung.

Zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist demnach eine Satzung erforderlich. Ein Satzungsentwurf ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Gebührensatzung beruht auf § 9 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen (siehe Beschlussvorlage Nr. 039/2023).

Bürgermeister Kaiser berichtet, dass die im § 3 der vorliegenden Satzung enthaltenen Gebühren rechnerisch korrekt ermittelt wurden. Verwaltungsintern wurde die Höhe und Differenzierung der Gebühren in den letzten Tagen jedoch nochmals kontrovers diskutiert. Nach dem aktuellen Entwurf wird für einen Wohn-Schlafplatz eine Gebühr in Höhe von 230 Euro pro Monat erhoben. Egal, ob es sich um ein Einzel- oder ein Mehrbettzimmer handelt. Um die Gebührensätze angemessen und sozial gerecht zu gestalten, sollte daher die Gebührenhöhe auch nach der Anzahl der Personen gestaffelt werden, die in einem Zimmer untergebracht werden.

Unter Bezugnahme auf die vorangegangene Beratung im Verwaltungsausschuss am 20.06.2023 schlägt Bürgermeister Kaiser vor, dass der Rat

- den Hauptteil der Satzung beschließt,
- die Gemeindeverwaltung die Höhe und Differenzierung der Gebührensätze nochmals überarbeitet und
- den Verwaltungsausschuss beauftragt, die überarbeiteten Gebührensätze zu beraten und den § 3 final in seiner Sitzung am 22.08.2023 zu beschließen.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen gem. Anlage. In Bezug auf den § 3 der Satzung wird der Verwaltungsausschuss beauftragt, die überarbeiteten Gebührensätze in seiner Sitzung am 22.08.2023 final zu beraten und zu beschließen .

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 1

- 13. Feuerwehrbedarfsplan**
Vorlage: BV/041/2023

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr

(NBrandSchG) obliegen den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Als unterstützenden Instrument kann die Gemeinde eine Feuerwehrbedarfsplanung gem. § 2 Abs. 1 S. 4 NBrandSchG aufstellen. Ein Feuerwehrbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Planungsziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr.

Im Zuge dessen wurde die Firma Lülfs Sicherheitsberatung GmbH beauftragt die Risikostruktur des Gemeindegebietes und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Standorte, Fahrzeuge, Personal etc.) zu analysieren und die Gemeinde Salzbergen fachlich und methodisch bei der Entwicklung des Feuerwehrbedarfsplanes zu begleiten.

Zur Bedarfsplanung wurde eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehrführung, eingerichtet. Die Projektgruppe hat in regelmäßigen Abstimmungstreffen, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der Lülfs Sicherheitsberatung GmbH, die elementaren Fragestellungen im Rahmen der Bedarfsplanung behandelt. Der in der Anlage vorliegende Feuerwehrbedarfsplan stellt das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung am 01.06.2023 durch einen Vertreter der Lülfs Sicherheitsberatung GmbH vorgestellt.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt die Verabschiedung des Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Salzbergen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

14. Verkehrsregelung durch die Feuerwehr zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen Vorlage: BV/049/2023

Der zum 18. Juli 2022 neu eingeführte § 2 Abs. 6 NBrandSchG besagt, dass abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

Nicht jede Veranstaltung ist eine gemeindliche Veranstaltung. Unter gemeindlichen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG sind solche zu verstehen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Es muss sich dabei um öffentliche Veranstaltungen handeln, zu denen jedermann Zutritt hat. Hierzu gehören etwa Brauchtums-, kirchliche und ähnliche Umzüge im Straßenraum der Gemeinde.

Tritt die Gemeinde nicht selbst als Veranstalter auf, muss die Veranstaltung seitens des Veranstalters bei der Gemeinde angezeigt werden. Der Veranstalter muss die Gemeinde im Vorfeld informieren und deren Erlaubnis einholen. Wird diese erteilt, so handelt es sich um eine gemeindliche Veranstaltung im Sinne des NBrandSchG.

Mit der Regelung werden die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen an Einsatzorten im öffentlichen Verkehrsraum um die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen unter bestimmten Randbedingungen erweitert. Die Regelung dient nicht dazu, eine neue Aufgabe zu definieren, sondern lediglich dazu, eine

Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis der örtlichen Feuerwehren zu schaffen, die diese Aufgabe aufgrund der Einbindung in die örtliche Gemeinschaft und aufgrund ihrer Kenntnis bei der Absicherung von Einsatzstellen im Verkehrsraum mit übernommen haben.

Die Befugnisse ergeben sich aus § 2 Abs. 6 NBrandSchG i.V.m. § 44 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 1 StVO. So ist die örtliche Feuerwehr zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen zu regeln. Weisungen richten sich nur an einzelne bestimmte Verkehrsteilnehmer. Zeichen richten sich an alle Verkehrsteilnehmer, die es angeht. Die Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ist ordnungswidrig gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO, sofern die Verstöße zur Anzeige gebracht werden. Darüber hinaus ist die Feuerwehr zum Zwecke der Verkehrsregelung zur Bedienung von Lichtzeichenanlagen befugt.

Damit diese Befugnisse zukünftig von der Freiwilligen Feuerwehr Salzbergen wahrgenommen werden können, bedarf es des Beschlusses des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt, die Befugnis zur Verkehrsregelung der Freiwilligen Feuerwehr Salzbergen bei gemeindlichen Veranstaltungen i. S. d. § 2 Abs. 6 NBrandSchG zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

15. Potenzialflächenanalyse Windenergie Vorlage: BV/047/2023

Die Bundesregierung hat das Ziel, den Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. Die Windkraft spielt dabei eine wichtige Rolle. Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“, welches am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, will sie den Ausbau der Windenergie in Deutschland schneller voranbringen.

Durch das in dem v. g. Gesetz enthaltene „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) erfolgt ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Die Steuerung der Windenergie in Niedersachsen erfolgt nun vor allem durch die Träger der Regionalplanung (Landkreise u. kreisfreie Städte) und eine den verbindlichen Teilflächenzielen entsprechende Flächenausweisung. Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. In Niedersachsen beträgt der Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist, insgesamt 2,2 % der Landesfläche.

Über eine niedersachsenweite Potenzialstudie wurden Flächenpotenziale ermittelt und erste Flächenziele abgeleitet, die den Landkreisen zugeteilt wurden. Mit dem Entwurf des Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) wurden diese Flächenziele weiter präzisiert und sollen in Zukunft verbindlich festgesetzt werden. Der Landkreis Emsland muss demnach mindestens 3,26 % seiner Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie ausweisen. Werden die Flächenziele nicht erfüllt, dann entfällt die Steuerungsmöglichkeit über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) und die Privilegierung von Windenergieanlagen bleibt im gesamten Außenbereich uneingeschränkt bestehen.

Die Gemeinde Salzbergen möchte sich mit Flächenvorschlägen für zukünftig auszuweisende Vorranggebiete für die Windenergie aktiv in den Planungsprozess zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Emsland einbringen. Vor diesem Hintergrund wurde im Januar 2023 eine Potenzialflächenstudie zur Ermittlung möglicher Windenergieflächen in Auftrag gegeben. Die Potenzialflächenstudie soll einen Überblick darüber

geben, in welchen Bereichen der Gemeinde Salzbergen Windenergieprojekte realisiert werden können.

Im Rahmen der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 08.06.2023 wurden die Ergebnisse der Potenzialstudie durch das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH aus Herford vorgestellt. Es wurden insgesamt fünf Potenzialflächen (Anlage) ermittelt. Nach Möglichkeit sollen die Flächenvorschläge dem Landkreis Emsland im Zuge der Änderung des RROP für zukünftig auszuweisende Vorranggebiete für die Windenergie zur näheren Untersuchung und ggf. zur Einbeziehung genannt werden. Die Beschlussfassung der Potenzialflächenanalyse Windenergie soll in der Sitzung des Rates am 22.06.2023 erfolgen.

Ratsherr Gödde stellt fest, dass die SPD-Fraktion es begrüßen würde, wenn alle ermittelten Potentialflächen -bis auf Fläche Nr. 2- dem Landkreis Emsland für das Raumordnungsprogramm empfohlen würde.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt die in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 08.06.2023 vorgestellte Potenzialflächenanalyse Windenergie (Anlage) durch das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH aus Herford.

Dem Landkreis Emsland sollen im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) folgende Potentialflächen als Vorranggebiete für die Windenergie unter unten aufgeführten Bedingungen zur näheren Untersuchung und ggf. zur Einbeziehung empfohlen werden:

Potenzialfläche 1, östlich des bestehenden Windparks in Holsten (Folie 16 der Anlage)

- zuzüglich Beibehalt der bestehenden Konzentrationsfläche außerhalb des ausgewiesenen Potenzials (gelbe markierte Fläche)
- Prüfung zur Inanspruchnahme von in dem Gebiet befindlichen Kompensationsflächen und deren Folgen
- Prüfung zur Inanspruchnahme der in dem Gebiet befindlichen Waldflächen

Potenzialfläche 2, östlich der B70 angrenzend an die Gemeinde Spelle (Folie 17 der Anlage)

- Aufgrund der Lage (Wald) und der geringen Größe (0,68) sollte auf eine Empfehlung der Fläche verzichtet werden

Potenzialfläche 3, Waldfläche östlich Samerrot in Steide (Folie 18 der Anlage)

- Prüfung der Lage im Wald
- Prüfung der teilweisen Überlagerung mit einem potenziell schutzwürdigen Biotop

Potenzialfläche 4, Gemeindegrenze Ohne, nordwestlich Sanddabbau Steider See (Folie 19 der Anlage)

- Prüfung der Lage im Wald
- Prüfung des Anflugsektors des Flugplatzes Rheine-Bentlage

Potenzialfläche 5, Stoverner Wald östlich angrenzend Sanddabau Steider See (Folie 20 der Anlage)

- Prüfung der Lage im Wald
- Prüfung der Überlagerung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Sand)
- Prüfung des Anflugsektors des Flugplatzes Rheine-Bentlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

16. Jahresrechnung 2015

hier: Entlastung gemäß § 129 NKomVG
Vorlage: BV/051/2023

Bürgermeister Kaiser nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Die Gemeinde Salzbergen hat den doppischen Jahresabschluss 2015 aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 weist folgendes Ergebnis aus:

Ergebnisrechnung:

Ordentliche Erträge:	14.729.338,29 Euro
Ordentliche Aufwendungen:	13.417.197,79 Euro
Ordentliches Ergebnis:	1.312.140,50 Euro
 Außerord. Erträge:	 559.838,59 Euro
Außerord. Aufwendungen:	866.822,01 Euro
Außerord. Ergebnis:	-306.983,42 Euro
 Jahresergebnis:	 1.005.157,08 Euro

Finanzrechnung:

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	1.325.682,14 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit:	-943.300,07 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit:	1.151.838,11 Euro
Saldo aus HH-unwirks. Vorgängen:	-12.544,30 Euro
 Ergebnis Finanzrechnung:	 1.521.675,88 Euro

Hinsichtlich des Prüfungsansatzes und der Prüfungshandlungen wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes (Landkreis Emsland) bestätigt, dass

- der Haushaltsplan 2015 eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2015 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Salzbergen darstellt.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Ratsvorsitzender Evers bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei Bürgermeister Andreas Kaiser, dem Kämmerer Dirk Vogt und den verantwortlichen Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung für die geleistete Arbeit und das gute Ergebnis.

Abschließend schlägt Ratsvorsitzender Evers die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG für den Jahresabschluss 2015 vor und verliest den weiteren Wortlaut des vorliegenden Beschlussvorschlages.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt den Jahresabschluss 2015 in der vorgelegten Form und nimmt den Prüfbericht und die Stellungnahme zur Kenntnis.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.312.140,50 € wird der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses (§ 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG) zugeführt.

Der Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von -306.983,42 € wird zum einen durch die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (§ 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG) in Höhe von 237.992,02 € ausgeglichen. Zum anderen ist die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 68.991,40 € (Differenz) zur Deckung heranzuziehen (§ 24 GemHKVO|§ 24 KomHKVO).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

17. Üpl/Apl im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 Vorlage: BV/052/2023

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Ihre Deckung muss gewährleistet sein. In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister. Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ist lt. Haushaltsplan 2015 auf 25.000,00 € begrenzt.

Eine Ausnahme sind die Abschreibungen. Diese Mehraufwendungen stellen keine überplanmäßigen Aufwendungen dar (§ 117 Abs. 5 NKomVG).

Ergebnisrechnung

Die Personalaufwendungen sind lt. Haushaltsplan 2015 gesondert, über alle Budgets hinaus, zu betrachten. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind als Deckungskreis mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit nach § 19 Abs. 2 GemHKVO im Haushalt 2015 eingebunden.

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	mehr (+) weniger (-)
13.	Aufwendungen für aktives Personal	2.616.930,72	2.551.900,00	+65.030,72

14.	Aufwendungen für Versorgung	13.308,44	110.300,00	-96.991,56
-----	-----------------------------	-----------	------------	------------

Die erfassten Zahlungen in der Finanzrechnung sind im Wesentlichen inhaltsgleich zu den Positionen in der Ergebnisrechnung. Im Ergebnishaushalt werden außerdem Pensions- und Beihilferückstellungen abgebildet, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden. Es ist festzuhalten, dass eine Überschreitung bei den Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von ca. 65 T € (überplanmäßige Mehraufwendung) zu verzeichnen ist. Diese resultiert u.a. aus der Bildung der Rückstellungen, die in späteren Jahren zu Auszahlungen führen. Im Finanzhaushalt sind keine über-/außerplanmäßigen Auszahlungen bei den „Auszahlungen für aktives Personal“ / „Auszahlungen für Versorgung“ zu verzeichnen.

Die Überschreitung bei der Position „13. Aufwendungen für aktives Personal“ ist durch die Einsparungen bei der Position „14. Aufwendungen für Versorgung“ gedeckt, sodass keine überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund der gegenseitigen Deckungs-fähigkeit entstanden sind.

Da die EDV-Kosten in der Haushaltsplanung 2015 unter den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ geplant wurden, das Sachkonto jedoch aufgrund der Sachkontennummer haushaltsrechtlich zu den „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ zugeordnet wird, führt dies zu Differenzen in den nachfolgenden Teilhaushalten. Trotz dieser Verschiebung bleibt das Gesamtergebnis davon unberührt.

Kosten-träger	Sach-konto	ÜPL/ APL	Beschreibung	Betrag in €	Genehmigt durch
36500	4318000	ÜPL	Ausgleich Defizit Kindergarten St. Augustinus und St. Cyriakus	38.052,15	Mit Beschluss des Jahresabschlusses durch den Rat
35160	4332200	ÜPL	Übernahme Kindergartenbeiträge Sozialamt	4.917,13	Bürgermeister

Gem. § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2015 konnte der Bürgermeister außer- und überplanmäßige Bedarfe bis zu 25.000,00 € je Einzelfall entscheiden. Nach § 117 NKomVG sind die Vertretung und der Hauptausschuss spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Die überplanmäßigen Mehraufwendungen können im Rahmen der Gesamtdeckung (§ 17 GemHKVO) gedeckt werden.

Weitere Überschreitungen in den einzelnen Budgets wurden nach § 19 GemHKVO innerhalb des Budgets durch Einsparungen bzw. nach § 18 GemHKVO infolge von Mehrerträgen innerhalb des Budgets gedeckt.

Es sind außerplanmäßige außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 866.822,01 € aufgrund von Grundstückangelegenheiten entstanden (Details siehe Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2015), denen keine Planwerte gegenüberstanden.

Finanzrechnung - Investitionen

Gemäß § 19 GemHKVO sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Außerdem greift die unechte Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 1 Satz 5 GemHKVO. Dadurch stellen Mehraufwendungen, denen Mehrerträge gegenüberstehen, keine überplanmäßigen /

außerplanmäßigen Aufwendungen dar. Gleiches gilt im Finanzhaushalt. Unter Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren, die im Rahmen der Abschlüsse aus Vorjahren übertragen wurden, werden folgende Feststellungen getroffen:

Durch die Haushaltsplanung der Investitionsnummer I-15-0014 „Familienzentrum Bürgersaal“ ist der Ansatz auf dem Kostenträger 11102 geplant und nicht wie bei der Investitionsnummer hinterlegt bei dem Kostenträger 11103. Dies führt zu einer Verschiebung innerhalb der Teilhaushalte. Eine Plan-/Ist-Auswertung ist daher in der Gesamtübersicht der Investitionen ersichtlich. Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Ansätze der Haushaltsplanung und die Buchungen mit der Hinterlegung bei der Investition übereinstimmen. Aufgrund der Auswertung in der Gesamtübersicht der Investitionen ist bei der Investition „Familienzentrum Bürgersaal“ kein Mehrbedarf festzustellen, sodass die Auszahlungen im Produkt 11103 durch den Planansatz gedeckt werden können.

Kosten-träger	Sach-konto	ÜPL/ APL	Beschreibung	Betrag in €	Genehmigt durch
11104	1661101	APL	Buchung Versorgungsrücklage Aktive	1.351,87	Bürgermeister
11104	1661201	APL	Buchung Versorgungsrücklage Passive	2.495,12	Bürgermeister

Gem. § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2015 konnte der Bürgermeister außer- und überplanmäßige Bedarfe bis zu 25.000,00 € je Einzelfall entscheiden. Nach § 117 NKomVG sind die Vertretung und der Hauptausschuss spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Die außerplanmäßigen Mehraufwendungen können im Rahmen der Gesamtdeckung (§ 17 GemHKVO) gedeckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt nachträglich den überplanmäßigen und den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wie im Jahresabschluss 2015 dargestellt, gemäß § 117 NKomVG zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

18. Jahresrechnung 2016 hier: Entlastung gemäß § 129 NKomVG Vorlage: BV/050/2023

Bürgermeister Kaiser nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Die Gemeinde Salzbergen hat den doppelten Jahresabschluss 2016 aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 weist folgendes Ergebnis aus:

Ergebnisrechnung:

Ordentliche Erträge:	16.188.545,47 Euro
Ordentliche Aufwendungen:	15.258.861,71 Euro
Ordentliches Ergebnis:	929.683,76 Euro

Außerord. Erträge:	36.862,43 Euro
Außerord. Aufwendungen:	585,00 Euro
Außerord. Ergebnis:	36.277,43 Euro
 Jahresergebnis:	 965.961,19 Euro

Finanzrechnung:

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	2.302.904,48 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit:	-786.850,78 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit:	-226.569,52 Euro
Saldo aus HH-unwirks. Vorgängen:	209.947,04 Euro
 Ergebnis Finanzrechnung:	 1.499.431,22 Euro

Hinsichtlich des Prüfungsansatzes und der Prüfungshandlungen wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes (Landkreis Emsland) bestätigt, dass

- der Haushaltsplan 2016 eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2016 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Salzbergen darstellt.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Ratsvorsitzender Evers bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei Bürgermeister Andreas Kaiser, dem Kämmerer Dirk Vogt und den verantwortlichen Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung für die geleistete Arbeit und das gute Ergebnis.

Abschließend schlägt Ratsvorsitzender Evers die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG für den Jahresabschluss 2016 vor und verliest den weiteren Wortlaut des vorliegenden Beschlussvorschlages.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt den Jahresabschluss 2016 in der vorgelegten Form und nimmt den Prüfbericht und die Stellungnahme zur Kenntnis.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 929.683,76 € wird der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG zugeführt.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 36.277,43 € wird der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses gemäß § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG zugeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

19. Üpl/Apl im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 Vorlage: BV/053/2023

Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Ihre Deckung muss gewährleistet sein. In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister. Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ist lt. Haushaltsplan 2016 auf 25.000,00 € begrenzt. Eine Ausnahme bilden die Abschreibungen und die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen. Diese Mehraufwendungen stellen keine überplanmäßigen Aufwendungen dar (§ 117 Abs. 5 NKomVG).

Ergebnisrechnung

Die Personalaufwendungen sind lt. Haushaltsplan 2016 gesondert, über alle Budgets hinaus, zu betrachten. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind als Deckungskreis mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit nach § 19 Abs. 2 GemHKVO im Haushalt 2016 eingebunden. Die erfassten Zahlungen in der Finanzrechnung sind im Wesentlichen inhaltsgleich zu den Positionen in der Ergebnisrechnung. Im Ergebnishaushalt werden außerdem Pensions- und Beihilferückstellungen abgebildet, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden. Es ist festzuhalten, dass eine Überschreitung bei den Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von ca. 52 T € sowie bei den Versorgungsaufwendungen in Höhe von 4 T €. Diese Mehraufwendungen wurden durch die Buchung der Pensions- und Beihilferückstellungen verursacht. Dementsprechend stellen sie nach § 117 Abs. 5 NKomVG keine überplanmäßigen Aufwendungen dar. Außerdem stellen die Abschreibungen einen gesonderten Deckungskreis über alle Budgets hinaus (lt. Haushalt 2016) dar.

Da die EDV-Kosten in der Haushaltsplanung 2016 unter den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ geplant wurden, das Sachkonto jedoch aufgrund der Sachkontennummer haushaltsrechtlich zu den „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ zugeordnet wird, führt dies zu Differenzen in den nachfolgenden Teilhaushalten. Trotz dieser Verschiebung bleibt das Gesamtergebnis davon unberührt.

Gem. § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2016 konnte der Bürgermeister außer- und überplanmäßige Bedarfe bis zu 25.000,00 € je Einzelfall entscheiden. Nach § 117 NKomVG sind die Vertretung und der Hauptausschuss spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Die überplanmäßigen Mehraufwendungen können im Rahmen der Gesamtdeckung (§ 17 GemHKVO) gedeckt werden.

Die Überschreitungen in den einzelnen Budgets wurden nach § 19 GemHKVO innerhalb des Budgets durch Einsparungen bzw. nach § 18 GemHKVO infolge von Mehrerträgen innerhalb des Budgets gedeckt.

Es sind außerplanmäßige außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 585,00 € entstanden, denen keine Planwerte gegenüberstanden. Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 36 T € können zur Deckung der außerordentlichen Aufwendungen herangezogen werden (§17 GemHKVO).

Finanzrechnung - Investitionen

Gemäß § 19 GemHKVO sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Außerdem greift die unechte Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 1 Satz 5 GemHKVO. Dadurch stellen Mehraufwendungen, denen Mehrerträge gegenüberstehen, keine überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen dar. Gleiches gilt im Finanzhaushalt. Unter Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren, die im Rahmen der Abschlüsse aus Vorjahren übertragen wurden, werden folgende Feststellungen getroffen:

Kostenträger	ÜPL/APL	Beschreibung	Betrag in €	Genehmigt durch
11104	APL	Buchung Versorgungsrücklage Aktive	1.158,08	Bürgermeister
11104	APL	Buchung Versorgungsrücklage Passive	3.020,16	Bürgermeister
55301	ÜPL	Baumaßnahme Urnenanlage	49.642,71	Ratsbeschluss wird noch nachgeholt
36500	APL	Erwerb bewegliches Vermögen Kita Holsten	2.584,06	Bürgermeister

Gem. § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2016 konnte der Bürgermeister außer- und überplanmäßige Bedarfe bis zu 25.000,00 € je Einzelfall entscheiden. Nach § 117 NKomVG sind die Vertretung und der Hauptausschuss spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Die außerplanmäßigen Mehrauszahlungen können im Rahmen der Gesamtdeckung (§ 17 GemHKVO) gedeckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt nachträglich den überplanmäßigen und den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wie im Jahresabschluss 2016 dargestellt, gemäß § 117 NKomVG zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

20. Anträge und Anfragen

Vorsitzender Evers stellt auf Nachfrage fest, dass keine Anträge oder Anfragen zu behandeln sind. Daher, dankt er allen Anwesenden und schließt die öffentliche Sitzung um 20:20 Uhr.

gez. Andreas Kaiser
Bürgermeister

gez. Franz-Josef Evers
Ausschussvorsitzender

gez. Christoph Berning
Protokollführer